

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 5. August 2014	Nr. 164
------	-----------------------------	---------

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen

Vom 30. Juni 2014

Aufgrund der § 6 Absatz 3 und § 22 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74), in Verbindung mit § 18 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 10. März 2003 (Brem.ABl. S. 283), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 30. Juni 2014 folgende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen vom 24. September 2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 14. März 2014 (Brem.ABl. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt IX wird wie folgt gefasst:

"IX. Fachkunden und Ermächtigungen nach der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung

1. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden ohne Fachgespräch sowie zur Erteilung von Bescheinigungen von Kenntnissen

40 €

2. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden mit Fachgespräch

100 €

3. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden an Medizinphysikexperten
- a) Für Mitglieder der Ärztekammer Bremen 40 €
 - b) Für Medizinphysikexperten, die nicht Kammermitglieder sind 200 €
4. Ermächtigung nach § 41 der Röntgenverordnung und § 71 der Strahlenschutzverordnung 130 €"

2. Abschnitt X. wird wie folgt gefasst:

- a) Die Unterüberschrift "Zulassung von Weiterbildungsstätten" wird gestrichen.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. Verfahren zur Prüfung und Anerkennung ausländischer Weiterbildungen oder im Ausland absolvierter Weiterbildungsabschnitte

100 bis 500 €“

3. Abschnitt XI. wird wie folgt gefasst:

„XI. Prüfungen nach § 3 Absatz 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Absatz 3 BÄO (Kenntnisprüfung)

- 1. Verfahren zur Prüfung nach § 3 Absatz 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Absatz 3 BÄO (Kenntnisprüfung) 600 €
- 2. Verfahren zur Wiederholungsprüfung nach § 3 Absatz 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Absatz 3 BÄO (Kenntnisprüfung) 600 €“
- 4. Abschnitt XII. wird aufgehoben.
- 5. Abschnitt XIII. wird Abschnitt XII.

Artikel 2

Die Änderungen der Gebührenordnung treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74), genehmigt.

Bremen, den 15. Juli 2014

Der Senator für Gesundheit